

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kommunikationsmanagement, M.A.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Gelsenkirchen
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte ist der Akkreditierungsrat, unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme, jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Keine.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "In die Modulbeschreibungen sind Umgang

und Dauer der eingesetzten Prüfungsformate aufzunehmen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme führt die Hochschule an, dass Umfang und Dauer der Prüfungsarten in der Rahmenprüfungsordnung geregelt seien. Ferner seien diese Informationen auch in die Überarbeitung des Modulhandbuchs eingeflossen, welches der Stellungnahme angehängt wurde. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb keine Notwendigkeit, die Auflage auszusprechen, da sie gegenstandslos geworden ist.

Auflage zum Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Vergabe der Leistungspunkte für die Masterthesis ist an die Vorgaben der StudakVO Nordrhein-Westfalen anzupassen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18).

Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme an, die Kreditierung für die Abschlussarbeit angepasst zu haben. Sie belegt dies mit einer überarbeiteten Fassung der Prüfungsordnung sowie einem überarbeiteten Modulhandbuch. In beiden Dokumenten wird die Abschlussarbeit mit 15 Leistungspunkten und damit konform zu den Vorgaben des § 8 StudakVO geführt. Die Auflage ist damit erfüllt und wird nicht ausgesprochen.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

